

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Allgemeine Verfügung über die Berichtspflichten der Berliner Strafverfolgungsbehörden in Strafsachen und Angelegenheiten der Strafvollstreckung (Berichts-AV)

vom 6. September 2016– III C 5 – 3262/1/4

Auf Grund von § 6 Abs. 2 b) des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes und §§ 146, 147 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird bestimmt:

I. Allgemeine Bestimmungen

Durch Berichte der Strafverfolgungsbehörden soll die für Justiz zuständige Senatsverwaltung in die Lage versetzt werden, den wesentlichen Gegenstand der Berichtssachen zu beurteilen, das Recht der Aufsicht und Leitung auszuüben, auf Anfragen Dritter Auskunft geben und an der Gesetzgebung mitwirken zu können.

II. Materielle Berichtspflicht

1. Zu berichten ist der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung in Strafsachen und Angelegenheiten der Strafvollstreckung,
 - a) die durch die für Justiz zuständige Senatsverwaltung allgemein oder im Einzelfall als Berichtssache bezeichnet worden sind;
 - b) die weitere Kreise wegen der Persönlichkeit oder der Stellung der Beteiligten, insbesondere natürliche oder nichtnatürliche Personen des politischen, öffentlichen oder gesellschaftlichen Lebens, der Art oder des Umfangs der Beschuldigung oder sonstigen Besonderheiten des Verfahrens beschäftigen oder voraussichtlich beschäftigen werden;
 - c) die von grundsätzlicher Bedeutung sind, beispielsweise, weil sich in ihnen ein neues Kriminalitätsphänomen zeigt, oder sich aus deren Verlauf Anregungen für Maßnahmen der Gesetzgebung oder den Erlass von Verwaltungsvorschriften oder sonstige Maßnahmen ergeben können.
2. Handelt es sich bei den Beteiligten im Sinne der Ziff. II. 1. lit. b) um Angehörige einer inländischen oder ausländischen gesetzgebenden Körperschaft (Abgeordnete), Politikerinnen oder Politiker, insbesondere inländische oder ausländische Senatorinnen oder Senatoren bzw. Ministerinnen oder Minister, inländische oder ausländische Staatssekretärinnen oder Staatssekretäre, Bezirksbürgermeisterinnen oder Bezirksbürgermeister des Landes Berlin, so ist stets zu berichten. Dies gilt nicht, soweit ersichtlich unsubstantiierte Anzeigen zu Grunde liegen.
3. Berichtspflichten, die sich aus anderen Vorschriften (beispielsweise Gesetzen, MiStra, RiStBV) oder anderen Anordnungen ergeben, bleiben unberührt.

III. Beginn, Inhalt und Umfang der Berichtspflicht

1. Vorgangsbericht

- a) Der Bericht über einen Vorgang ist der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung frühestmöglich zu erstatten.
 - aa) Er enthält Angaben zu den Beschuldigten und das staatsanwaltliche Aktenzeichen. Die Darstellung von Sachverhalt und Verfahrensstand beschränkt sich auf den wesentlichen Inhalt des Verfahrens zum aktuellen Zeitpunkt der Berichterstattung.
 - bb) Dem Bericht können – zur Ergänzung oder anstelle der Sachverhaltsdarstellung – geeignete Anlagen, beispielsweise Auszüge aus den Verfahrensakten, beigefügt werden.
 - cc) Sind in den Fällen der Ziff. II. 2 grundrechtsintensive strafprozessuale Maßnahmen (insbesondere Verhaftungen oder Durchsuchungen) Gegenstand des Berichts, ist stets eine Abschrift der der Maßnahme zu Grunde liegenden Entscheidung beizufügen.
- b) Eines dem ersten Bericht nachgehenden Folgeberichts bedarf es grundsätzlich nur, soweit die für Justiz zuständige Senatsverwaltung dies anordnet.

Ergeben sich besondere Entwicklungen in einer Strafsache, z.B. auch im Hinblick auf die Stellung der am Verfahren Beteiligten, sind diese auch ohne Anordnung nachzuberichten (Nachbericht).

- c) Besondere Berichtspflichten bei Abgeordneten
 - aa) In Strafsachen gegen Abgeordnete stellt der Bericht zusätzlich die Besonderheiten in Immunitätsangelegenheiten hinsichtlich der strafprozessualen Maßnahmen dar.
 - bb) Dem Bericht sind, soweit vorhanden, als Anlagen zusätzlich beizufügen:
Abschriften gerichtlicher Entscheidungen;
Abschriften von im Einzelfall ergangenen Genehmigungsbeschlüssen der gesetzgebenden Körperschaft (Parlament).

2. Phänomenbericht

Ein Phänomenbericht gibt eine von einem Einzelfall gelöste Darstellung eines Tätigkeitsfeldes der Strafverfolgungsbehörden unter bewertender Zusammenfassung der bisherigen Tätigkeit sowie bewertendem Ausblick der künftigen Tätigkeit und enthält Anregungen für Maßnahmen der Gesetzgebung, den Erlass von Verwaltungsvorschriften oder sonstige Maßnahmen.

3. Absichtsbericht

- a) Eine Berichterstattung, deren Gegenstand die vorherige Mitteilung einer beabsichtigten Entschließung oder beabsichtigten Durchführung einer Maßnahme in Strafsachen oder Angelegenheiten der Strafvollstreckung an die für Justiz zuständige Senatsverwaltung ist (Absichtsbericht), erfolgt nicht.

- b) Eine davon abweichende Anordnung der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung im Einzelfall erfolgt in Textform.

IV. Berichtsweg und Berichtsfrist

[Anlage]

1. Berichtsweg

- a) Ein Bericht ist grundsätzlich in Textform auf dem Dienstweg zu erfordern und zu erstatten.
- b) Erfolgt in besonderen Fällen ein Bericht aus einer Strafverfolgungsbehörde telefonisch oder persönlich, ist dessen wesentlicher Inhalt unverzüglich auf dem Eilweg nachzuberichten.
In besonderen Fällen kann ein Bericht durch die für Justiz zuständige Senatsverwaltung telefonisch oder persönlich erfordern werden. Diese Anordnung ist in dem Nachbericht mitzuteilen. Hiervon kann bei der Strafverfolgungsbehörde abgesehen werden, soweit der Austausch nicht über Nachfragen oder Erläuterungen zu einem bereits erstatteten Bericht hinausgeht.

2. Berichtsfrist

- a) Ein Bericht, der durch eine Anordnung der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung erfordern wird, ist dieser innerhalb von 2 Wochen ab Eingang der Berichtsverordnung bei der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt in Berlin zu übermitteln, soweit nicht allgemein oder für den Einzelfall etwas anderes bestimmt worden ist.
- b) Ein Bericht, der in besonderen Fällen auf dem Eilweg erfordern wird, ist grundsätzlich innerhalb von 2 Arbeitstagen ab Eingang der Berichtsverordnung bei der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt in Berlin zu übermitteln, soweit nicht allgemein oder für den Einzelfall etwas anderes bestimmt worden ist.

3. Besondere Anforderungen an die Berichtspflichten bei Verhaftungen oder Durchsuchungen

- a) Betreffen Verhaftungen oder Durchsuchungen in Ziff. II. 2 genannte Personen oder Sachverhalte von herausragender Bedeutung und ist insbesondere auf Grund dieser Maßnahmen ein öffentliches oder mediales Interesse zu erwarten, erfolgt zugleich mit Beginn der Maßnahme ein Bericht auf dem Eilweg.
- b) Liegt der Beginn der Maßnahme nach 15:30 Uhr oder vor 6:00 Uhr, erfolgt stets zusätzlich eine telefonische oder persönliche Berichterstattung (Ziff. IV. 1. lit. b).
- c) Erfolgen die strafprozessualen Maßnahmen auf Grund von Gefahr im Verzug bzw. selbständig durch Polizeibehörden, ist die vorbeschriebene Berichterstattung unverzüglich nachzuholen.

4. Beschleunigte Berichtspflichten bei Abgeordneten, Politikerinnen und Politikern (Ziff. II. 2.)

Über eine Abschlussverfügung die in Ziff. II. 2. betreffenden Personen erfolgt unverzüglich nach der Zeichnung eine sofortige Mitteilung telefonisch oder per Email an die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt und an die Leiterin oder den Leiter der für Strafrecht zuständigen Abteilung der für Justiz

zuständigen Senatsverwaltung sowie auf dem Eilweg ein Bericht, dem die Abschlussverfügung als Anlage beigelegt wird.
Eventuelle Erfordernisse nach Nrn. 191 ff. RiStBV bleiben davon unberührt.

V. Anlagen

Einzelheiten der Berichtspflichten können durch ergänzende Anordnungen bestimmt werden. Diese werden dieser Allgemeinen Verfügung als Anlage beigelegt.

Die Anlagen treten zugleich mit dieser Allgemeinen Verfügung außer Kraft.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft und gilt für die Fälle, in denen berichtet worden ist, entsprechend, sodass es grundsätzlich eines weiteren Berichtes nicht bedarf. Die Einzelheiten ergeben sich aus III.

Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2021 außer Kraft.

Die Allgemeine Verfügung über die Berichtspflichten in Strafsachen vom 31. März 2011 – 3262/1/4 sowie die Anordnungen vom 8. Juli 2014 – I B 2 - 3262/1/4 –, vom 15. August 2014 – III CS - 3262/1/4 – und vom 31. März 2015 – III CS – 3262/1/4 – werden aufgehoben.

.....
(Gerlach)
Abteilungsleiterin III

Anlagenverzeichnis:

Anlage: Berichtsweg und Berichtsfrist

Zu Berichtsweg und Berichtsfrist wird das Folgende bestimmt:

1. Übermittlung von Berichtsanordnungen der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung

a) Berichtsanordnungen werden grundsätzlich an die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt in Berlin übersandt und in geeigneten Fällen nachrichtlich zugleich an die Leitende Oberstaatsanwältin in Berlin oder den Leitenden Oberstaatsanwalt in Berlin bzw. an die Leiterin oder den Leiter der Anwaltschaft Berlin (**Dienstweg**).

b) Berichtsanordnungen in Textform erfolgen grundsätzlich durch verschlüsselte elektronische Post (**Email**).

Die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt in Berlin hat hierzu für die Generalstaatsanwaltschaft, für die Staatsanwaltschaft und für die Anwaltschaft jeweils ein elektronisches Postfach, über das die Kommunikation im Berichtswesen abzuwickeln ist, benannt:

Generalstaatsanwaltschaft Berlin: behoerdenleiter@gsta.berlin.de
Staatsanwaltschaft Berlin: behoerdenleiter@sta.berlin.de
Anwaltschaft Berlin: behoerdenleiteraa@aa.berlin.de

c) Für Berichte, die auf dem **Eilweg** erfordert werden, gilt:

aa) Die Berichtsverordnung wird im Betreff als solche gekennzeichnet:
„Sofort: Berichtsverordnung auf dem Eilweg!“

bb) Die Anordnung kann abweichend von Buchstabe a) unmittelbar an die Leitende Oberstaatsanwältin oder den Leitenden Oberstaatsanwalt in Berlin bzw. die Leiterin oder den Leiter der Anwaltschaft unter gleichzeitiger Unterrichtung der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts in Berlin gerichtet werden.

d) Die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt in Berlin stellt sicher, dass die eingehenden Anordnungen unverzüglich bearbeitet werden und die Antwortfrist eingehalten wird.

2. Übermittlung von Berichten der Strafverfolgungsbehörden

a) Berichte werden grundsätzlich durch die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt in Berlin durch verschlüsselte elektronische Post (Email) an die für Justiz zuständige Senatsverwaltung

– abt3.berichtswesen@senjust.berlin.de –
bzw.
– abt.1@senjust.berlin.de –

und nachrichtlich zugleich an die dortige Referentin oder den dortigen Referenten übersandt.

b) Für Berichte, die auf dem **Eilweg** übersandt werden, gilt:

aa) Der Bericht wird im Betreff als solcher gekennzeichnet:
„Sofort: Bericht auf dem Eilweg!“

bb) Der Bericht kann auf dem Eilweg abweichend von Buchstabe a) unmittelbar von der Leitenden Oberstaatsanwältin oder dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Berlin bzw. der Leiterin oder dem Leiter der Amtsanwaltschaft unter gleichzeitiger Unterrichtung der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts in Berlin übermittelt werden.

3. Persönliche oder telefonische Berichterstattung (zu Ziff. IV. 1. lit. b) Berichts-AV)

Erfolgt in besonderen Fällen aufgrund eigener EntschlieÙung ein Bericht aus einer Strafverfolgungsbehörde **telefonisch oder persönlich** gemäß Ziff. IV. 1. lit. b) der Berichts-AV, so ist dieser bei der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung der Abteilungsleiterin III oder dem Abteilungsleiter III oder Vertreter/in im Amt, im Falle der Nichterreichbarkeit der Referatsleiterin III C oder dem Referatsleiter III C oder Vertreter/in im Amt zu erstatten.

Im Einzelfall wird durch die für Justiz zuständige Senatsverwaltung eine abweichende Regelung getroffen.

Die Abteilungsleiterin III oder der Abteilungsleiter III stellt in geeigneten Fällen eine Information der Hausleitung sicher.

4. Schutzbedürftige oder weiterzuleitende Berichte, Boten

Berichte, deren Inhalte oder Anlagen in besonderem Maße schutzbedürftig sind, oder die über die für Justiz zuständige Senatsverwaltung an weitere Stellen gerichtet sind, werden durch Aktenpost oder in Eilfällen durch Boten übermittelt. Bei einer Übermittlung durch **Boten** wendet diese/r sich an das Vorzimmer der Abteilung I bzw. der Abteilung III.

.....
(Gerlach)
Abteilungsleiterin III